

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zeller Kälte- und Klimatechnik GmbH

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeiner Teil: gültig für alle Kunden

1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen
2. Zustandekommen eines Vertrages
3. Preise, Zahlung, Fälligkeit, Verzug, Aufrechnung
4. Leistung, Gefahrübergang, Teillieferung, höhere Gewalt
5. Eigentumsvorbehalt
6. Keine Garantien, Gewährleistung und Haftung
7. Geistiges Eigentum, Referenzen
8. Anwendbares Recht, Vertragssprache

II. Sondervorschriften: gültig ausschließlich für Verbraucher

1. Widerrufsrecht des Verbrauchers
2. Preisangabe
3. Streitschlichtung, Sonstiges

III. Sondervorschriften: gültig ausschließlich für Unternehmer

1. Preiserhöhungen
2. Annahmeverzug
3. Eigentumsvorbehalt
4. Spezielle Regelungen zur Gewährleistung
5. Gerichtsstand

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeiner Teil: gültig für alle Kunden

1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten in ihrer zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages gültigen Fassung uneingeschränkt für alle Verträge zwischen Unternehmen der Vaventus-Gruppe als Auftragnehmer („Auftragnehmer“) einerseits und dem Kunden („Kunden“) andererseits.

1.2 Kunde kann ein Verbraucher („Verbraucher“) oder ein Unternehmer („Unternehmer“) sein.

1.2.1 Verbraucher ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).

1.2.2 Dieser Allgemeine Teil unter **Ziffer I.** ist für alle Kunden gültig, also sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer.

Daneben gibt es Sondervorschriften, die ausschließlich für „Verbraucher“ gelten (**Ziffer II.**). Daneben gibt es weitere Sondervorschriften, die ausschließlich für „Unternehmer“ gelten (**Ziffer III.**).

1.2.3 Soweit die Sondervorschriften den Allgemeinen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig die Sondervorschriften.

1.3 Von den AGB abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese schriftlich bestätigt. Vorbehaltlose Leistungen oder Zahlungsannahme durch den Auftragnehmer bedeuten auch ohne Widerspruch kein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden.

2. Zustandekommen eines Vertrages

2.1 Im Falle des Vertragsschlusses schließt der Kunde den Vertrag mit dem Auftragnehmer.

2.2 Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend.

2.3 Die Präsentation von Leistungen auf der Homepage des Auftragnehmers oder in Prospekten oder auf Grundlage sonstiger Werbung stellt kein rechtlich bindendes Vertragsangebot des Auftragnehmers dar, sondern ist nur eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, Leistungen beim Auftragnehmer zu bestellen. Ein Vertrag kommt nach den gesetzlichen Vorschriften zustande, grundsätzlich auf Grundlage einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers nach eingegangener Bestellung des Kunden.

3. Preise, Zahlung, Fälligkeit, Verzug, Aufrechnung

3.1 Die vom Auftragnehmer für die Leistungen angebotenen Preise gelten grundsätzlich ab Werk. Einbau- und Montagekosten sind grundsätzlich nicht Preisbestandteil und werden gesondert nach Zeit- und Materialaufwand und unter Berücksichtigung etwaiger Erschwernisse berechnet.

3.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Kosten für Verpackung und Lieferung, Versicherung sowie sonstige Nebenkosten oder Zubehör nicht im Preis enthalten.

3.3 Die vom Auftragnehmer angegebenen Preise enthalten grundsätzlich nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Für Verbraucher gilt vorrangig Ziffer II.2.

3.4 Soweit ein Preis nicht ausdrücklich vereinbart ist, gelten die beim Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung gültigen Preise.

3.5 Soll oder muss der Auftragnehmer auf Wunsch des Kunden Leistungen außerhalb der üblichen Betriebszeiten des Auf-

tragnehmers (Werktags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr) erbringen, gelten entsprechende Zuschläge von 25 % für die ersten zwei Arbeitsstunden und von 50 % für jede weitere Mehrarbeitsstunde. Für unregelmäßige Nacharbeit zwischen 19.00 Uhr und 6.00 Uhr gelten für jede Arbeitsstunde Zuschläge von 50 %, und für regelmäßige Nacharbeit zwischen 19.00 Uhr und 6.00 Uhr für jede Arbeitsstunde Zuschläge von 25 %. Regelmäßige Nacharbeit liegt vor, bei Arbeit in mehr als drei aufeinanderfolgenden Nächten. Für Arbeiten am Sonntag gelten für jede Arbeitsstunde Zuschläge von 100 %. Für Arbeiten am 1. Mai, am Neujahrstag, an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, sowie in der dem ersten Weihnachtsfeiertag und dem Neujahrstag vorausgehenden Nachtschicht gilt ein Zuschlag von 150 % und an sonstigen gesetzlichen Feiertagen von 100 %. Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu bezahlen.

3.6 Rechnungsübermittlungen erfolgen mit Einverständnis des Kunden per E-Mail. Zugegangene Rechnungen sind vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung sofort zu bezahlen. Der Abzug eines Skontos bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3.7 Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.8 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen (z.B. Beantragen eines Zahlungsaufschubs, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung) ist der Auftragnehmer berechtigt, vertragliche Leistungen, soweit diese noch nicht vollständig ausgeführt sind, bis zur geschuldeten Bezahlung zurückzustellen und/oder nur gegen Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheiten auszuführen.

3.9 Der Kunde kann nur mit eigenen Forderungen gegen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers aufrechnen oder Zurückhaltungsrechte geltend machen, soweit seine Gegenrechte /-ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung des Kunden und die Forderung des Auftragnehmers rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen.

4. Leistung, Gefahrübergang, Teillieferung, höhere Gewalt

4.1 Die vom Auftragnehmer angegebenen Leistungsfristen sind lediglich ungefähre Angaben und nur verbindlich, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich bestätigt.

4.2 Die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung erfolgt zeitlich entsprechend der Vereinbarung. Sofern eine Leistungsfrist nicht vereinbart ist, hat der Auftragnehmer in Absprache mit dem Kunden mit der Leistung innerhalb von 8 Wochen nach Vertragsschluss zu beginnen und die Leistung anschließend unverzüglich durchzuführen. Eine Leistungsfrist beginnt nach Vertragsschluss zu laufen und im Falle einer geschuldeten Vorauszahlung erst am Tag nach Zahlungseingang.

Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag am Leistungsort, so endet die Frist am nächsten Werktag.

4.3 Bei Lieferverzug gilt das Gesetz unter Berücksichtigung der beschränkten Haftung nach Ziffer 6.3.

4.4 Mangels entgegenstehender Vereinbarung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung einer zu liefernden Sache spätestens mit der Absendung der Sache auf den Kunden über, auch, wenn der Auftragnehmer Versandkosten oder Versicherungskosten übernommen hat. Verzögert sich die Versendung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4.5 Der Auftragnehmer ist zur Teillieferung berechtigt, soweit diese dem Kunden zuzumuten ist. Dem Kunden entstehen durch Teillieferungen definitiv keine Mehrkosten.



- 4.6 Höhere Gewalt, insbesondere unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Ereignisse (z. B. Kriegsauswirkungen, Pandemien, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Hindernisse der Vorlieferanten des Auftragnehmers ohne Verschulden des Auftragnehmers, unvorhergesehene Transportverzögerungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden) verlängern die Leistungszeit entsprechend. In diesem Fall schieben sich auch vereinbarte Leistungszeitpunkte entsprechend nach hinten. Ist die höhere Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Parteien zum Rücktritt betreffend die von der höheren Gewalt betroffenen Leistung berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall mangels Verschuldens ausgeschlossen. Beginn und Ende höherer Gewalt wird der Auftragnehmer dem Kunden unverzüglich mitteilen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Auftragnehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, sofern der Kunde die Gegenleistung nicht vollständig erbracht hat.
- 5.3 Für Unternehmer gilt vorrangig Ziffer III.3.

6. Keine Garantien, Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Der Auftragnehmer übernimmt selbst keine Garantie, insbesondere nicht dahingehend, dass die Leistung des Auftragnehmers dem Kunden oder Drittnutzern persönlich zugesagt, es sei denn, der Auftragnehmer verspricht im Einzelfall ausdrücklich eine Garantie. Eine etwaige Herstellergarantie bleibt hiervon unberührt. Der Inhalt der Herstellergarantie richtet sich allein nach den Herstellerangaben. Garantieansprüche in diesem Zusammenhang bestehen allein gegen den Hersteller.
- 6.2 Sofern nach der Art der Leistung des Auftragnehmers die gesetzliche Gewährleistung in Betracht kommt, gilt Folgendes:
- 6.2.1 Die Gewährleistung richtet sich die Gewährleistung grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Der Kunde hat also bei einem Mangel der Ware die gesetzlichen Möglichkeiten der Nachbesserung (z. B. Lieferung einer mangelfreien Ware oder Reparatur), des Rücktritts, der Minderung und des Schadensersatzes unter Berücksichtigung der Beschränkungen nach Ziffer 6.3.
- Gewährleistungsrechte oder -ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde einen „Mangel“ geltend macht, der auf die Missachtung der Gebrauchsanweisung oder unangemessenen äußeren Einfluss zurückzuführen ist. Bestimmungsgemäßer Verschleiß begründet keine Gewährleistungsrechte oder -ansprüche.
- 6.2.2 Die vereinbarte Beschaffenheit richtet sich ausschließlich nach den vertraglich ausdrücklich festgehaltenen Leistungsmerkmalen und Spezifikationen. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung, insbesondere für einen bestimmten Einsatzzweck oder für eine bestimmte Eignung der Leistungen, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit übernimmt der Auftragnehmer nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- Produktbeschreibungen, Darstellungen und technische Daten stellen grundsätzlich keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Charginbedingte Farbabweichungen sind zum Teil produktionsbedingt unvermeidlich und stellen keinen Mangel dar.
- 6.2.3 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Ist dies nicht der Fall, trägt der Kunde diese Kosten.
- 6.2.4 Die Gewährleistungsfrist richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Unternehmer gilt vorrangig Ziffer III.4.4.
- 6.3 Die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers aufgrund mangelhafter Leistung und auch aus allen sonstigen Rechts-

gründen ist wie folgt begrenzt:

Unabhängig von der Art des Schadens ist die Schadensersatzhaftung grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es ist nachfolgend etwas anderes bestimmt:

Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz allein nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Der Auftragnehmer haftet auch dann allein nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Schaden auf einer schuldhaft begangenen wesentlichen Vertragspflicht beruht. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Auftragnehmer haftet zudem allein nach den gesetzlichen Bestimmungen bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch im Falle der Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, auch im Falle der Haftung wegen Nichterfüllung einer Beschaffenheitsgarantie und auch im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die gesetzlichen Beweislastregeln werden von der Haftungsbeschränkung nicht berührt.

7. Geistiges Eigentum, Referenzen

- 7.1 Sämtliche gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Designrechte an den vom Auftragnehmer entwickelten Unterlagen, Konzepten, Texten, Zeichnungen, Entwürfen sowie an den Leistungen, verbleiben ausschließlich beim Auftragnehmer. Der Kunde darf insoweit keinerlei Schutzrechtsanmeldungen für sich oder Dritte vornehmen oder dies ermöglichen.
- 7.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer erbrachte Leistungen als Referenz benennen und mit Fotos werben darf. Die Persönlichkeitsrechte des Kunden hat der Auftragnehmer ebenso einzuhalten wie hierbei einschlägige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zum Datenschutz.

8. Anwendbares Recht, Vertragssprache

- 8.1 Auf die Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar unter Abschluss des UN-Kaufrechts.
- 8.2 Vertragssprache ist Deutsch.

II. Sondervorschriften: gültig ausschließlich für Verbraucher

1. Widerrufsrecht des Verbrauchers

Sofern ein Verbraucher mit dem Auftragnehmer einen Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen nach § 312b BGB oder einen Fernabsatzvertrag nach § 312c BGB schließen unterrichtet der Auftragnehmer den Verbraucher über das gesetzliche Widerrufsrecht gesondert.

2. Preisangabe

Die vom Auftragnehmer gegenüber Verbrauchern angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

3. Streitschlichtung, Sonstiges

- 3.1 Der Auftragnehmer informiert den Verbraucher hiermit darüber, dass die Europäischen Kommission im Hinblick auf die sogenannte Online-Streitbeilegung eine entsprechende Online-Plattform bereithält. Diese Plattform können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Der Auftragnehmer bemüht sich stets, etwaige Unstimmigkeiten mit dem Verbraucher im Hinblick auf bestehende Verträge einvernehmlich zu klären. Der Auftragnehmer ist jedoch zu keiner Teilnahme an einem Verbraucherschlichtungsverfahren (nach VSBG) verpflichtet und wird dem Verbraucher die Teilnahme an einem solchen Verfahren grundsätzlich auch nicht

vorschlagen.

III. Sondervorschriften: gültig ausschließlich für Unternehmer

1. Preiserhöhungen

- 1.1 Sofern sich nach Vertragsschluss die der Kalkulation des Auftragnehmers zugrundeliegenden Kosten, insbesondere für Material, Rohstoffe, Energie oder Frachten unerwartet verändern, nimmt der Auftragnehmer eine Anpassung des vereinbarten Preises vor, der die Änderung des vom Auftragnehmer ursprünglich kalkulierten Gewinns entsprechend ausgleicht. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall die Veränderung der Kosten und des Preises gegenüber dem Unternehmer – ohne zur Offenlegung der Kalkulation verpflichtet zu sein – unverzüglich nachvollziehbar zu begründen. Die Preisänderung wirkt ab dem Zeitpunkt, zu dem sich die zu Grunde liegenden Kosten ändern, jedoch im Falle einer Erhöhung nicht vor Zugang der Begründung und Mitteilung der Preisanpassung.
- 1.2 Sofern eine Preiserhöhung über 10 % beträgt, steht dem Unternehmer ab Zugang der Mitteilung durch den Auftragnehmer für zwei Wochen ein Rücktrittsrecht bezüglich der von der Preiserhöhung betroffenen Leistung zu.

2. Annahmeverzug

- 2.1 Wird der Versand der Lieferung auf Wunsch des Unternehmers um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft des Auftragnehmers verzögert, kann der Auftragnehmer pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch 5% berechnen, es sei denn, der Unternehmer hat die Verzögerung nicht zu vertreten.
- 2.2 Dem Unternehmer ist der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 2.3 Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Unternehmer vor („Vorbehaltsware“).
- 3.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust, Beschädigung Wasser und Feuer ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie den Nachweis der Bezahlung der Prämien hat der Unternehmer dem Auftragnehmer auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche und Rechte aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Unternehmer bereits jetzt an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch den vollständigen Eigentumserwerb des Unternehmers.
- 3.3 Der Unternehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, zu verarbeiten oder mit anderen Produkten zu verbinden. Der Unternehmer tritt dem Auftragnehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Verbindung im Auftrag eines seiner Kunden gegen diesen oder Dritte erwachsen. Von der Abtretung erfasst sind insbesondere auch die Forderungen, die der Unternehmer aufgrund der Bezahlung seiner Abnehmer gegenüber seinen Kreditinstituten erwirbt. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.
- 3.4 Die Verarbeitung und Verbindung der Vorbehaltsware durch den Unternehmer wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen, ohne den Auftragnehmer zu verpflichten. Bei Verarbeitung und Verbindung mit anderen Produkten erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Materialien zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung. Entsprechendes gilt bei Vermischung der

Vorbehaltsware mit anderen Materialien.

- 3.5 Der Unternehmer ist berechtigt, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt.
- 3.6 Kommt der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Auftragnehmer die Befugnis zur Weiterverwendung und- veräußerung widerrufen und verlangen, dass der Unternehmer dem Auftragnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 3.7 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Unternehmer Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers vornehmen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Kosten des Auftragnehmers, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Unternehmer, soweit sie der Dritte nicht ersetzt, es sei denn, dass der Unternehmer die Erforderlichkeit der Abwehr nicht zu vertreten hat.
- 3.8 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10 %, gibt der Auftragnehmer auf Verlangen des Unternehmers insoweit die Sicherheiten nach Wahl des Unternehmers frei.

4. Spezielle Regelungen zur Gewährleistung

- 4.1 Bei Geltung von Kaufrecht hat der Unternehmer das vom Auftragnehmer gelieferte Produkt unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, hat der Unternehmer diesen unverzüglich, spätestens 8 Werktagen nach Erhalt gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel später, hat der Unternehmer den Mangel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens 3 Werktagen nach Entdecken anzuzeigen. Sonst gilt das Produkt als genehmigt. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- 4.2 Von der Nacherfüllung nicht erfasst sind die Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache.
- 4.3 Soweit eine Mängelrüge des Unternehmers unbegründet ist, kann der Auftragnehmer dem Unternehmer Leistungen, die der Auftragnehmer aufgrund einer solchen Rüge auf Wunsch oder Verlangen des Unternehmers erbringt, nach den beim Auftragnehmer gültigen Preisen berechnen, ebenso zusätzlichen Aufwand (z.B. Reisekosten).
- 4.4 Verjährung tritt ein Jahr nach Ablieferung der Sache oder – soweit gesetzlich geschuldet – nach Abnahme ein. In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 438 Abs. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 2 und 3, 634 a Abs. 3 BGB gilt die dort vorgesehene Verjährungsfrist. Haftet der Auftragnehmer aufgrund Gewährleistung nach Gesetz und Ziffer I.6.3 dieser AGB auf Schadensersatz, richtet sich die Gewährleistungsfrist bezüglich des Schadensersatzanspruches nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Gerichtsstand

- 5.1 Bei einem Vertrag mit einem Unternehmer ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das an dem Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht, sofern der Unternehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist jedoch in diesem Fall auch berechtigt, den Unternehmer an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.